

RS OGH 1938/2/22 2Ob95/38

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1938

Norm

ABGB §141 IB

ABGB §150

Rechtssatz

Bei Lösung der Frage, ob ein großjähriges Kind, das die Unterhaltspflicht der Eltern in Anspruch nimmt, fähig ist, sich den Unterhalt selbst zu beschaffen, ist nicht bloß das Einkommen des Kindes aus einem allfälligen eigenen Vermögen, sondern auch dieses Vermögen selbst zu berücksichtigen. Einen Anspruch auf Erhaltung seines Vermögens besitzt das großjährige Kind nicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 95/38

Entscheidungstext OGH 22.02.1938 2 Ob 95/38

Veröff: SZ 20/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0047657

Dokumentnummer

JJR_19380222_OGH0002_0020OB00095_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at